

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

der Karl-Franzens-Universität Graz

Richtlinien zu Best of REWI

(idF des Beschlusses des Fakultätsgremiums vom 9. Oktober 2018)

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz bekennt sich zur Förderung und Anerkennung von besonderen Leistungen an der Universität. Dies gilt für Leistungen in Lehre, Forschung, Verwaltung und im universitätsnahen Umfeld, vor allem aber auch für Leistungen der Studierenden im Rahmen ihres Studiums. Entsprechend dieser Zielsetzung hat das Fakultätsgremium beschlossen, die besten Leistungen jedes Abschlussjahrgangs auszuzeichnen. Diese Aufgabe wird von der hiezu eingerichteten „Best of REWI-Kommission“ – bestehend aus einem/einer Kommissionsvorsitzenden, dem Dekan/der Dekanin, dem Forschungsdekan/der Forschungsdekanin, dem Studiendekan/der Studiendekanin und zwei habilitierten Mitgliedern – gemäß den nachfolgenden Richtlinien wahrgenommen.

1. REWI-Ranking

1.1. Ausgezeichnet werden die 15 besten Absolvent_innen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz im jeweiligen Studienjahr.

1.2. Absolvent_innen im Sinne der Richtlinie sind alle Studierenden, die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften im Studienjahr iSd Punktes 3.3. abgeschlossen und die Mehrzahl der Prüfungen, die für das Ranking-Ergebnis maßgeblich waren, an der Karl-Franzens-Universität Graz abgelegt haben.

1.3. Die Namen der drei besten Absolvent_innen werden auf einer Ehrentafel im RESOWI-Zentrum eingraviert.

1.4. Die Reihung der Absolvent_innen erfolgt – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – nach dem nach Semesterstunden gewichteten Durchschnitt der Noten der

Teilprüfungen der Diplomprüfungen und der Diplomarbeit. Letztere wird mit 20 Wochenstunden bewertet. Die Defensio zur Diplomarbeit sowie die freien Wahlfächer bleiben außer Betracht.

1.5. Absolvent_innen mit einer Studiendauer über 12 Semestern werden in der Reihung nicht berücksichtigt. Auf Antrag der/des Studierenden kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (militärische Dienstleistungen, Zivildienst, Geburt eines Kindes etc) die Rahmenfrist von 12 Semestern verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise bis zum Ende des Studienjahres iSd Punktes 3.3. beim Vorsitzenden bzw bei der Vorsitzenden der für das REWI-Ranking zuständigen Kommission einzubringen.

1.6. Die Studiendauer der Absolvent_innen wird durch einen Multiplikator für den gemäß Punkt 1.4. gewichteten Durchschnitt der Noten berücksichtigt: Die Mindeststudiendauer von 8 Semestern wird durch den Multiplikator 1,0 ausgedrückt. Jedes Semester Über- oder Unterschreitung verändert den Multiplikator insofern, als zum Wert 1,0 ein Faktor (0,05 mal die Anzahl der über der Mindeststudiendauer liegenden Semester) hinzugezählt oder vom Wert 1,0 ein Faktor (0,05 mal die Anzahl der unter der Mindeststudiendauer liegenden Semester) abgezogen wird. Besonders berücksichtigungswürdige Fälle (militärische Dienstleistungen, Zivildienst, Geburt eines Kindes etc) können bei der Berechnung der für den Multiplikator maßgeblichen Studiendauer auf Antrag des/der Studierenden Beachtung finden. Hinsichtlich der Antragstellung gilt Punkt 1.5. sinngemäß.

1.7. Im Fall von Prüfungsanrechnungen werden die „angerechneten Noten“ herangezogen.

1.8. Für die Berechnung der Studiendauer gem Punkt 1.5. und 1.6. wird einerseits die vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz beschlossene Semestereinteilung und andererseits das Datum des Studienabschlusses herangezogen. Studienrechtliche Vorschriften, wonach Prüfungen innerhalb gewisser Fristen noch dem vorangegangenen Semester zugerechnet werden, finden auf das REWI-Ranking keine Anwendung.

1.9. Die Ermittlung und Auswertung der Notenergebnisse erfolgt ohne Gewähr.

2. Auszeichnung von Dissertationen

2.1. Pro Studienjahr werden bis zu zehn Dissertationen, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz approbiert wurden, ausgezeichnet. Für die Auszeichnung in Frage kommen nur solche Arbeiten, welche mit „Sehr gut“ beurteilt wurden und darüber hinaus von herausragender Qualität sind.

2.2. Auszeichnungswürdige Arbeiten können von allen Betreuer_innen einer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz approbierten Dissertation vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag ist mit einer schriftlichen Begründung (eigenes Kurzgutachten) zu verbinden, die insbesondere darzulegen hat, aus welchen Gründen der vorgeschlagenen Arbeit nicht bloß sehr gute, sondern herausragende Qualität zukommt.

2.3. Die Vorschläge sind einschließlich der Gutachten (Beurteilung iSd Studienrechts), der erforderlichen Begründung für die herausragende Qualität (Kurzgutachten) sowie eines gebundenen Exemplars der Dissertation grundsätzlich bis zum 3. Oktober im Dekanat zu Händen der Best of REWI-Kommission einzureichen. Welche der vorgeschlagenen Arbeiten ausgezeichnet werden, entscheidet die Best of REWI-Kommission gegebenenfalls unter Beiziehung ad hoc bestellter Personen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Die besten Absolvent_innen und die Verfasser_innen der ausgezeichneten Dissertationen erhalten – soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen – Geldpreise. Sämtliche Auszuzeichnenden erhalten eine Ehrenurkunde der Fakultät im Rahmen eines Festaktes. Ranking und Auszeichnungen der Fakultät sind freiwillige Leistungen. Insbesondere auf Geldpreise besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

3.2. Die Ermittlung der Daten für das Ranking sowie für die Auszeichnungen der Dissertationen erfolgt durch die Fakultät. Ein Recht auf Einsicht in die Reihungsunterlagen/die Vorschlagsunterlagen steht den Absolvent_innen/den Verfasser_innen der Dissertationen nur bezüglich ihrer eigenen Daten zu. Die Absolvent_innen haben auch kein Recht auf Auskunft bzw Ermittlung, an welcher Stelle

sie insgesamt in der Reihung platziert sind. Mit der Teilnahme am Best of REWI-Festakt stimmen die Absolvent_innen bzw die Verfasser_innen der Dissertationen einer Veröffentlichung bzw einer Weitergabe ihrer Daten an Dritte (interessierte Unternehmen etc) zu.

3.3. Als Studienjahr wird jeweils der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres festgelegt. Aus technisch-statistischen Gründen kann hievon jedoch abgewichen werden. Maßgeblich für die Einbeziehung in das Ranking des jeweiligen Studienjahres ist das Datum des Studienabschlusses. In das Studienjahr 2017/2018 werden auch jene Absolvent_innen miteinbezogen, welche das Studium im Studienjahr 2016/2017 abschlossen, das Datum des Sponsionsbescheids aber ins Studienjahr 2017/2018 fällt. Maßgeblich für die Einbeziehung in die Auszeichnung von Dissertationen des jeweiligen Studienjahres ist das Datum der Approbation der Dissertation, nicht jedoch der Abschluss des Studiums in diesem Zeitraum.

3.4. Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt über die Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Vorsitzender der Best of REWI-Kommission:

Dekan:

Univ.-Prof. DDr. Günther Löschnigg

Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner